

Modellflugordnung

des Großenhainer Modell – Sport – Club e. V. für Flugbetrieb Beiersdorf
(Koordinaten: 51° 14' 24`` NB, 013° 37' 01`` OL)

Der Großenhainer Modell – Sport – Club e.V. (GMSC) als Nutzer des Modell – Flug - Geländes Beiersdorf weist alle Modellflieger und Gäste an, nachstehende Platzordnung zur Sicherung eines störungsfreien Flugbetriebes zu beachten und einzuhalten.

1. Der Großenhainer Modell – Sport – Club e.V. hat seinen Sitz in Großenhain.

1. Vorsitzender: Volker Weigt	Telefon: 035249	71953
2. Vorsitzender: Thomas Lohde	Telefon: 03522	357705
Schatzmeister: Wolfram Franke	Telefon: 03522	504761

2. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden, die gemäß § 37 LuftVG in Verbindung mit § 103 LuftVZO vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen bestehen.

3. Jeder Modellflugzeugführer ist verpflichtet, sich während seines Aufenthaltes auf dem Modellfluggelände, insbesondere wenn er ein Modellflugzeug steuert bzw. einen anderen Modellflieger beim Steuern eines Modellflugzeuges unterweist, so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sowie die Sicherheit des Luftverkehrs, Personen und Sachen nicht gefährdet oder gestört werden.

4. Flugmodelle dürfen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren/Turbinentriebwerken gelten folgende Einschränkungen:
Aufstiegszeiten: Montag bis Samstag: von 8 bis 20 Uhr
Sonn- und Feiertage: von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr
jedoch maximal bis eine Stunde vor Sonnenuntergang

5. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Ein Nachweis gem. § 8 STVZO bzw. § 126 LuftPersV muss am Platz geführt werden. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen im PKW vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

6. Zu Beginn des Flugbetriebes ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.

7. Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. Der Flugleiter ist von den anwesenden Modellfliegern einvernehmlich auszuwählen. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheinträge von dem Steuerer selbst vorzunehmen. Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst kein Modell steuern.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebene Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

8. Zum Flugbetrieb sind auf dem Platz Flugmodelle mit einer maximalen Abflugmasse von 25 kg ohne Raketenantrieb zugelassen. Bei Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist ein maximaler Schallpegel von 84 dB(A) / 25 m zulässig – bei Modellen mit Turbinenriebwerk max. 94 dB(A) / 25 m. Sämtliche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.

Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist eine Schallmessung durchzuführen und ein Messprotokoll (Lärmprotokoll) anzulegen. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Flugmodelle darf der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells mit Kolbenantrieb folgende Werte nicht übersteigen:

2 Flugmodelle	3 Flugmodelle	4 Flugmodelle	5 Flugmodelle	6 Flugmodelle
81 dB(A)/25 m	79 dB(A)/25 m	78 dB(A)/25 m	77 dB(A)/25 m	76 dB(A)/25 m

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Flugmodelle darf der Schallpegel jedes eingesetzten Flugmodells mit Turbinenantrieb folgende Werte nicht übersteigen:

2 Flugmodelle	3 Flugmodelle	4 Flugmodelle	5 Flugmodelle	6 Flugmodelle
91 dB(A)/25 m	89 dB(A)/25 m	88 dB(A)/25 m	87 dB(A)/25 m	86 dB(A)/25 m

9. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen gesteuerten Flugmodellen gut vertraut sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bedarf es der Unterweisung durch einen erfahrenen Modellflieger und des Einsatzes einer sogenannten Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.
10. Es dürfen nur Funkanlagen/Funkfernsteuerungsanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Beim Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- Die Sender sind während des Betriebes mit einer Kennzeichnung zu versehen, die die Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthält, die gleiche Kennzeichnung ist an der Frequenztafel auf dem zugehörigen Kanalplatz anzubringen. Diese Sender dürfen grundsätzlich nur dann eingeschaltet werden, wenn durch Frequenzabsprache oder nach Auskunft der Frequenzüberwachungseinrichtung (z.B. Frequenztafel, Flugleiter) eine Kanalfreiheit garantiert ist.
- Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
- Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
11. Als Flugraum ist ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
12. Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Flächen innerhalb des Flugsektors ist der Flugbetrieb einzustellen.

13. Für Start- und Landevorgänge ist die Start- und Landebahn stets freizuhalten. Bei Start- und Landevorgängen, sowie dem Betrieb mehrerer Modelle gleichzeitig, müssen klare Absprachen vor dem Start gewährleistet sein. Landevorgänge sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Motormodelle mit stehender Luftschraube und Notlandungen auf Grund von Störungen sind zu melden und haben immer Vorrang. Beobachtete Abstürze müssen ebenfalls laut bekannt gegeben werden.
14. Für alle aktiv am Flugbetrieb teilnehmen Personen gilt Alkoholverbot.
15. Alle Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, haben sich während des Modellflugbetriebes hinter dem Sicherheitszaun in den dafür vorgesehenen Räumen aufzuhalten. Die Flugvorbereitungen erfolgen grundsätzlich im Vorbereitungsraum (siehe Skizze).
16. Der Verkehr auf den Straßen und Wirtschaftswegen in der Umgebung des Modellfluggeländes ist durch den Modellflugbetrieb nicht zu behindern. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf den Zufahrtswegen geparkt werden, sie sind ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
17. Um Ordnung und Sauberkeit auf dem Modellfluggelände zu gewährleisten, werden alle Modellflieger und Gäste aufgefordert, Abfälle (auch Zigarettenreste) im eigenen Fahrzeug abzulegen und nach Flugbetrieende mitzunehmen. Beim Umgang mit Kraftstoffen ist besondere Vorsicht geboten (Brandgefahr, Schutz des Bodens und Grundwassers).
18. Gastflieger können Ihre Modelle nur in Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes auf dem Modellfluggelände betreiben. Gastflieger werden auf die Platzordnung hingewiesen und erkennen diese mit dem Flugbetrieb an.
Die Gastflieger sind vom Flugleiter auf ihre Modellflugfähigkeiten zu überprüfen. Sie haben den Versicherungsnachweis vorzulegen und erhalten eine Tagesfliegerlaubnis (gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrag gemäß gültiger Gebührenordnung) vom Flugleiter.
19. Unbefugten ist das Betreten und die Nutzung des Modellfluggeländes untersagt.

